

Miscellen.

Historisches.

Schiffahrts-abgaben der Aegypter unter den Ptolemäern.

In dem Stein von Rosette findet sich Z. 17 auch folgende Munificenz des Königs Ptolemaios Epiphanes gegen τὸς ἐκ τῶν ἱερῶν ἔθνων erwähnt: προσέταξεν δὲ καὶ τὴν σύλληψιν τῶν εἰς τὴν ναυτείαν μὴ ποιῆσθαι. Darunter verstanden Weston u. A. (zuletzt noch Ampère, *voyage* S. 120) das Matrosenpressen, das bis dahin auch unter der Priesterkaste ausgeübt worden sei. Letronne und so viel ich sehe alle Neueren (zuletzt Lumbroso, *l'économie polit. de l'Egypte* S. 298) fassten τὰ εἰς τὴν ναυτείαν dagegen als *une espèce de contribution soit en argent soit en nature pour le service de la marine*.

Es ist vielmehr eine Schiffahrtssteuer, erhoben von allen Schiffen, welche auf dem Nil und seinen weitverzweigten Canälen fuhren, und so, da dieser Strom auch die Hauptverkehrsader des Landes bildete, unzweifelhaft eine recht beträchtliche Abgabe, welche jedoch um so weniger auffällt, als Strombett wie Canalsystem unausgesetzt z. Th. recht kostspieliger Fürsorge bedurften. Dass diese Auffassung, die sachlich und sprachlich sich gleichmässig empfiehlt, die allein zulässige sei, wird jetzt urkundlich bestätigt durch die grosse Mendesstele aus der Zeit des zweiten Ptolemaios, welche Mariette-Bey (*monumens divers* pl. 43. 44) publicirt und Brugsch-Bey soeben im März-Aprilheft (1875) der aegyptologischen Zeitschrift S. 34 ff. übersetzt hat. Hier wird Z. 15 unter anderen auserlesenen Gunstbezeugungen des Königs gegen den Mendesischen Nomos, d. h. gegen die Mendesische Priesterschaft angeführt: 'Bezüglich] der Schiffahrtssteuer vom ganzen Aegypten, welche sie entrichteten an das königliche Haus, so befahl seine Majestät, dass kein Schiffszoll erhoben werden solle von den Fahrzeugen des mendesischen Gaus in seiner ganzen Ausdehnung, darum weil sie (die Bewohner desselben) geredet hatten vor Seiner Majestät, dass sie niemals entrichtet hätten den Zoll u. s. w.'

Göttingen.

C. Wachsmuth.